

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Lederindustrie (BAT conclusions for the tanning of hides and skins) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11.2.2013 (ABl. L 45 vom 16.2.2013, S. 13). In der Folge haben 3 Arbeitsgruppensitzungen mit den jeweiligen Branchenvertretern zur Überarbeitung und Novellierung der AEV Gerberei stattgefunden. Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinien-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb mit 16.02.2017 den Vorgaben entsprechen. Es ist daher eine Vorlaufzeit für die Betriebe nötig, die mit der nunmehrigen Kundmachung der nationalen AEV Gerberei, auf deren Grundlage fristgerecht ein Projekt gemäß § 33c WRG 1959 eingebracht werden kann, ausreichend gegeben ist.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Lederindustrie gelten für die folgenden, in Anhang I der IE-Richtlinie genannten, industriellen Tätigkeiten:

6.3 Gerben von Häuten und Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12t Fertigerzeugnissen pro Tag;

6.11 Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter 6.3 fallenden Anlage eingeleitet wird.

Die das Abwasser betreffenden BVT wurden in § 1 Abs. 5 (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik) aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Zur besseren Lesbarkeit wurde der Abs. 1 mit dem Abs. 3 der AEV idF BGBl. II Nr. 261/2007 verschnitten und zusammengezogen, sodass sich die betreffende Tätigkeit als auch die die entsprechenden Emissionsbegrenzungen enthaltende Anlage in einem Absatz befinden.

Das Einleiteverbot „Aus dem Konservieren von Häuten oder Fellen für die Lederherstellung dürfen keine kondensierten Aromaten oder halogenierten Kohlenwasserstoffe ins Abwasser gelangen“ wird durch eine neu in § 1 Abs. 5 Z 3 aufgenommene Formulierung (das Abwasser darf nachweislich keine Pestizide enthalten....“) ersetzt.

Zu § 1 Abs. 5 Z 2

Die Bestimmung des spezifischen Abwasseranfalles im Monatsmittel dient der Umsetzung von Z 4 der BVT-Schlussfolgerungen. Es wird eine Wassermenge von max. 25 m³/t (bezogen auf Rohware wie angeliefert) für beide Prozesse (gesalzen und ungesalzen) für die Verarbeitung von Rinderhäuten und 180 l/Fell für die Verarbeitung von Schaffellen als StdT festgelegt.

Lit. d: Neuaufnahme zur Umsetzung von Z 4a der BVT-Schlussfolgerungen. In den BVT-Schlussfolgerungen heißt es „mithilfe von Messeinrichtungen“. Für die AEV wurde die Formulierung „Mess-, Steuer- oder Kontrollsysteme“ gewählt, da die optimierte Wasserdosierung nicht unbedingt durch Messeinrichtungen sondern auch durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Formulierung „Prozessabhängige Wasserdosierung“ soll wiedergeben, dass für jeden Prozessschritt die erforderliche optimale Menge bestimmt wird.

Lit. e: Neuaufnahme zur Umsetzung von Z 4b der BVT-Schlussfolgerungen.

Zu § 1 Abs. 5 Z 3

Die Wortfolge „und sauberer“ wird aufgenommen, um Z 5b der BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen.

Der Satz aus § 1 Abs. 1 „Aus dem Konservieren von Häuten oder Fellen für die Lederherstellung (Abs.2 Z 2) dürfen keine kondensierten Aromaten oder halogenierten Kohlenwasserstoffe ins Abwasser gelangen“ wird – in Umsetzung von Z 8 der BVT-Schlussfolgerungen – ersetzt durch die Formulierung „Das Abwasser darf nachweislich keine Pestizide aus Häuten oder Fellen enthalten, die in der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik oder in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind. Der Nachweis, dass solche Pestizide im Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass von den Verkäufern Angaben vorliegen, nach denen die verwendeten Häute oder Felle keine solchen Pestizide enthalten.“

Die in Z 8 der BVT-Schlussfolgerungen vorgesehene Betriebsweise, die Freiheit der Materialien von Pestiziden im Liefervertrag vorzusehen, wird so umgesetzt, dass „das Abwasser nachweislich keine Pestizide aus Häuten oder Fellen enthalten darf“. Der geforderte Nachweis kann praxisnah dadurch erbracht werden, dass Verkäuferangaben über die Freiheit der Ware von den genannten Pestiziden vorliegen. Mit der neuen Formulierung wird der Inhalt der zu streichenden Formulierung jedenfalls abgedeckt.

Namentlich darf das Abwasser folgende Pestizide nicht enthalten:

- in der Richtlinie 2008/105/EG angeführte Pestizide:

Alachlor, Atrazin, Chlorfenvinphos, Chlorpyrifos, Diuron, Endosulfan, Hexachlorbenzol, *γ*-Hexachlorcyclohexan als Lindan, Isoproturon, Pentachlorbenzol – auch in Hexachlorbenzol enthalten, Trichlorbenzole, Simazin und Trifluralin

- in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 angeführte Pestizide:

DDT, Chlordan, Hexachlorcyclohexan einschließlich Lindan, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Endosulfan, Hexachlorbenzol, Chlordecon, Aldrin, Pentachlorbenzol, Mirex, Toxaphen und Hexachlorbutadien

Durch die CLP (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) sind darüber hinaus sämtliche Pestizide umfasst, die nach folgenden H-Sätzen, und damit als mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch, eingestuft wurden:

- H340 Keimzell-Mutagenität Gefahrenkategorie 1A, 1B
- H341 Keimzell-Mutagenität, Gefahrenkategorie 2 („kann vermutlich...“)
- H350 Karzinogenität, Gefahrenkategorie 1A, 1B
- H351 Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2 („kann vermutlich...“)
- H360 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 1A, 1B
- H361 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2 („kann vermutlich...“)
- H362 Reproduktionstoxizität, Zusatzkategorie, Wirkung auf/über Laktation

Zu § 1 Abs. 5 Z 4

Neuaufnahme zur Umsetzung von Z 5e der BVT-Schlussfolgerungen.

Zu § 1 Abs. 5 Z 5

Aufnahme zur Umsetzung von Z 6b und Z 5a der BVT-Schlussfolgerungen.

Zu § 1 Abs. 5 Z 6

Die Änderungen der Z 6 dienen der Umsetzung von Z 9 der BVT-Schlussfolgerungen betreffend Biozide.

Halogenhaltige oder halogenabspaltende Arbeits- und Hilfsstoffe:

In der bisherigen Formulierung „Weitestgehender Verzicht auf den Einsatz von halogenhaltigen oder halogenabspaltenden Bleich-, oder Reinigungsstoffen“ wird „Bleich-, oder Reinigungsstoffen“ durch „Arbeits- und Hilfsstoffen“ ersetzt.

Die Erweiterung von „Bleich-, oder Reinigungsstoffen“ auf „Arbeits- und Hilfsstoffe“ ist erforderlich, da gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (VO 2006/1907/EU) unter Berücksichtigung der EU-POP-Verordnung (VO 2004/850/EU) die Beimengung gewisser bromierter Diphenylether weiterhin in einem Ausmaß von kleiner 0,1 Gew. % in Flammenschutzmitteln erlaubt ist. Entsprechende Flammenschutzmittel

werden in der Lederindustrie zur Behandlung von Sitzmöbeln sowie zur Behandlung von Sicherheitsschuhen oder –handschuhen eingesetzt.

Auch bei C10-C13 Chloralkanen, das sind prioritär gefährliche Stoffe, die in der Lederindustrie als Fettungsmittel eingesetzt werden, besteht unter Berücksichtigung der EU-POP-Verordnung (VO 2004/850/EU) die Möglichkeit einer Beimischung von kleiner 1 Gew. %.

Das BVT-Merkblatt „Tanning of Hides and Skins“ aus 2013 nennt sowohl bezüglich der bromierten Diphenylether in Flammschutzmitteln als auch bezüglich der C10-C13 Chloralkanen in Fettungsmitteln Alternativen, sodass die Forderung eines weitestgehenden Verzichts auf halogenierte Arbeits- und Hilfsstoffe gerechtfertigt erscheint. Dem Umstand, dass in Spezialanwendungen (z.B. Flugzeugleder, verschärfte Flammtests) auf bromierte Diphenylether noch nicht gänzlich verzichtet werden kann, trägt der Beibehaltung des Wortes „weitestgehend“ in der Formulierung der AEV Rechnung.

Durch die neue Formulierung in der AEV ist theoretisch auch der „neue“ prioritär gefährliche Stoff Perfluoroktansäure (RL 2013/39/EU) erfasst, der als ungewünschtes Nebenprodukt in Fluorcarbonharzen auftreten kann – diese werden in der Lederherstellung für Spezialimprägnierungen eingesetzt. Hier sind die Regelungen der EU-POP-VO (VO 2004/850/EU) schon sehr weitgehend (nur Verschmutzungen < 0,001 Gew. % sind zulässig).

Schwer abbaubare Komplexbildner:

Schwer abbaubare Komplexbildner – darunter fallen Substanzen wie zB EDTA, DTPA, Phosphonate uä., werden noch in der Lederindustrie eingesetzt, sind aber großteils durch besser abbaubare Verbindungen ersetzbar. Speziell EDTA ist immissionsseitig begrenzt (synthetischer Schadstoff gemäß QZV Chemie OG BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010). In einigen AEVen bestehen bereits Einbringungsverbote für EDTA. In der AEV Gerberei wird nun der weitestgehende Verzicht auf solche Komplexbildner mit folgender Formulierung als Stand der Technik definiert:

„weitestgehender Verzicht auf organische Arbeits- und Hilfsstoffe, insbesondere organische Komplexbildner, deren Gesamtabbaubarkeit durch aerobe Mikroorganismen in einem wässrigen Medium nach einer Testdauer von 28 Tagen nicht größer als 80% ist (ÖNORM EN ISO 7827:2013 04 15);“

Der Ausdruck „weitestgehend“ wird gewählt, da gemäß BVT-Merkblatt „Tanning of Hides and Skins“ auf den Einsatz von EDTA bei der Nasszurichtung nicht völlig verzichtet werden kann. Beim Färben und Vorgerben von „wet white“ ist ein Verzicht auf EDTA laut BVT-Merkblatt hingegen sehr wohl möglich.

Der (weitestgehende) Verzicht wird in der Praxis über die Dokumentation erfüllt werden, dass die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe diese Stoffe nicht enthalten.

Die Bestimmung über Biozide entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 wird zur Umsetzung von Z 9 der BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen.

Zu § 2

Es entfällt die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter sowohl hier als auch in den Anlagen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 3 Z 1

Es handelt sich um redaktionelle Umformulierungen, die durch den Entfall der ziffernmäßigen Nummerierung der Parameter bedingt sind.

Zu § 4 Abs. 2 Z 5 und Anlage A

In Umsetzung von Z 10 der BVT-Schlussfolgerungen wird der Bezugszeitraum für den Parameter Ammonium von „Untersuchungsjahr“ auf „Untersuchungsmonat“ (§ 4 Abs. 2 Z 5) und die zugehörige Emissionsbegrenzung von 20 auf 10 mg/l geändert. Die Emissionsbegrenzung gilt wie bisher nur bei einer Abwassertemperatur von größer als 12°C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. In der neuen Formulierung wird bewusst der „Untersuchungsmonat“ und nicht der „Kalendermonat“ gewählt, um eine Festlegung des zu beurteilenden Monats derart zu ermöglichen, dass eine geeignete Anzahl an Tagen mit Abwassertemperaturen > 12°C zur Mittelwertbildung vorliegt.

Gemäß Einschätzung des BMLFUW ist die neue Emissionsbegrenzung von 10 mg/l NH₄-N bei Abwassertemperaturen > 12°C mit einer dem Stand der Technik entsprechenden biologischen Abwasserreinigungsanlage einhaltbar. Dies bestätigt auch eine Auswertung von Betriebsdaten der österreichischen Gerberei-Industriestandorte.

Zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung im Monatsmittel wird künftig ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Nitrifikation während allfälliger, längerer Betriebsunterbrechungen in der kalten Jahreszeit zu legen sein. Gegebenenfalls sind vermehrt betriebliche Maßnahmen (z.B. Zwischenspeicherung und

Zudosierung von stickstoffhaltigem Abwasser während des Betriebsurlaubes) zum Erhalt der Nitrifikation zu setzen. Bestehende gewerbliche Gerbereien sind durch die neue Emissionsbegrenzung nicht betroffen, da die Emissionsbegrenzung ausschließlich in der Direkteinleitung gilt, die gewerblichen Gerbereien aber allesamt Indirekteinleiter sind.

Zu § 4 Abs. 4

Z 3 der BVT-Schlussfolgerungen wird in einem neuen § 4 Abs. 4 der AEV Gerberei umgesetzt.

Mit der Wortfolge „abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“ soll klargestellt werden, dass gemäß dieser Bestimmung die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Abwasserparameters im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung grundsätzlich bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt für die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsbegrenzung für einen maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 gleichfalls Z 1, sofern dort (Anm.: in einer Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung für Betriebe und Anlagen, die eine in Anhang I der IE-Richtlinie genannte industrielle Tätigkeit durchführen, getroffen.

Für IE-RL-Betriebe werden Mindesthäufigkeiten für die Eigen- und Fremdüberwachung definiert, wenn auch – in Anlehnung an die AEV Verbrennungsgas – nicht für alle in der AEV genannten Parameter, sondern nur für die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten; für die restlichen Parameter gilt § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV. Die Anforderungen betreffend Mindest-Messhäufigkeiten werden deswegen auf IE-RL-Anlagen eingeschränkt, da die genannten Messhäufigkeiten kleinen Gewerbebetrieben nicht zumutbar und dort auch nicht immer zielführend sind (z.B. kontinuierliche Messung bei Chargenbetrieb). Für alle anderen Betriebe und Anlagen (Nicht-IE-RL-Anlagen) werden somit keine von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichenden Festlegungen getroffen. Die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Abwasserparameters im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung ist somit für diese bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen.

Die in BVT 3a für Anlagen, die Nassprozesse durchführen, geforderte „Messung des Wasserverbrauchs in den zwei Prozessschritten: bis einschließlich Gerbung und ab Nachgerbung sowie Erfassung der Produktion im selben Zeitraum“ wird in der AEV mittels der Wortwahl „quantitative Erfassung“ dahingehend präzisiert, dass neben tatsächlichen Messungen (z.B. per Durchflussmessung) auch eine indirekte Herleitung der eingesetzten Wassermengen möglich ist (z.B. durch Rückrechnung aus dem Flottenverhältnis und der zugehörigen Fasszahl im Betrachtungszeitraum).

Z 2: Z 3d der BVT-Schlussfolgerungen lässt die Wahl zwischen „wöchentlicher“ und „monatlicher“ Messung. Für die AEV wird die „wöchentliche“ Messung gewählt, da „monatliche“ Messungen keine Betriebsüberwachung mehr erlauben würden. Bei einem Betrieb der Größe eines IED-Betriebes geben die genannten Parameter wichtige Informationen über die Funktionsweise der Kläranlage.

Dem Parameter TOC wird, obwohl er in Z 3 der BVT-Schlussfolgerungen nicht genannt ist, die gleiche Häufigkeit wie CSB zugewiesen, da er als alternativer Parameter gilt.

Z 3 und 4: Umsetzung der Z 3c der BVT-Schlussfolgerungen.

Für Betriebe, die nicht mit Chrom gerben, sei auf § 4 Abs. 1 AAEV verwiesen. Demnach ist ein Parameter dann für das Abwasser typisch und kennzeichnend, wenn er im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm die Gefahr der Überschreitung einer verordneten Emissionsbegrenzung besteht. Ein nicht als maßgeblich identifizierter Parameter bedarf auch keiner Überwachung.

Zu § 5

Den bestehenden Übergangsbestimmungen wird Abs. 3 angefügt, in dem die der ggst. Novelle zugrundeliegenden Paragraphen und Absätze aufgelistet werden und ihr Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgesetzt wird.

Mit dem Abs. 4 Z 1 sollen die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 WRG mit 5 Jahren festgelegt werden. Der Abs. 4 enthält die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung. Das gilt also jedenfalls für all die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Oktober 2000 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, und für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 und 2, die nach dem 1. Oktober 2008 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die noch nie eine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben und die den Anforderungen der neuen AEV Gerberei nicht entsprechen.

In Abs. 4 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission in Bezug auf das Gerben von Häuten und Fellen (ABl. L 45 vom 16.2.2013, S. 13) festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Betriebe, die eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführen („IED-Betriebe“ nach § 33c Abs. 6 Z 1 WRG 1959), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 16.2.2017.

Anlage/Allgemeines

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 AAEV soll klargestellt werden, dass gemäß § 33b Abs. 1 WRG 1959 Frachten und Konzentrationen vorzuschreiben sind. In der Vollzugspraxis würden höchstzulässige Tagesfrachten oftmals dahingehend interpretiert, dass eine geringere Abwassermenge bei Einhaltung der Frachtbegrenzungen höhere, über den vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen liegende, Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe erlauben würden. Diese Interpretation entspricht nicht den Vorgaben des § 33b Abs. 1 WRG 1959. Es sind also im Bescheid nicht allein die angegebenen Frachten sondern auch die Konzentrationen vorzuschreiben und einzuhalten.

Temperatur: Die emissionsseitige Begrenzung für die Ablauftemperatur kann aufgrund der neuen Fußnote im Einzelfall erhöht werden, wenn in Folge der Umsetzung Wasser sparender Maßnahmen (Einsatz kurzer Flotten) die mit dem Abwasser insgesamt emittierte Wärmemenge nicht ansteigt. Als Bezugs-Wärmemenge dient jene Wärmemenge, die einer Abwassertemperatur von 30°C und dem in den BVT-Schlussfolgerungen angeführten Wasserverbrauch von 25 m³/t bei Rinderhäuten entspricht.

Abfiltrierbare Stoffe: Der in der österreichischen AEV geltende Parameter Absatzbare Stoffe (0,3 ml/l) wird als äquivalenter Parameter gem. Art. 15 IE-RL herangezogen. Der rechnerische Zusammenhang zwischen Absetzbaren Stoffen (Abs. St., Maßeinheit ml/l) und Abfiltrierbare Stoffe (AFS, Maßeinheit mg/l) ist durch den Schlammindex (SVI, Maßeinheit ml/g) gegeben.

Es gilt:

$$\text{Abs. St. (ml/l)} / \text{SVI (ml/g)} \times 1.000 = \text{AFS (mg/l)}$$

Für Direkteinleiter fordert die AEV als Stand der Technik eine biologische Abwasserreinigung. Der Schlammindex liegt üblicherweise bei 50 – 150 ml/g. Damit entspricht die Emissionsbegrenzung der AEV von 0,3 ml/l einer Emissionsbegrenzung an AFS von 2 – 6 mg/l.

In der AAEV gilt für Direkteinleitung eine Emissionsbegrenzung von 0,3 ml/l für abs. St. und idR 30 mg/l für AFS. Hier wurde also ein SVI von 10 ml/g angesetzt. Selbst, wenn man diese ungünstige Umrechnungskonvention ansetzt (die sich auch in einigen Bescheiden der industriellen Anlagen wiederfindet), so entspricht die österr. Emissionsbegrenzung von 0,3 ml/l noch immer einer Konzentration an AFS von 30 mg/l und liegt weiterhin unter den 35 mg/l der BAT-AEL.

Die BAT-AEL ist also durch den äquivalenten Parameter Absetzbare Stoffe der AEV mehr als ausreichend abgedeckt, weswegen der Parameter Absetzbare Stoffe und die Emissionsbegrenzung von 0,3 ml/l unverändert beibehalten wird.

Chrom-Gesamt und Sulfid: Mit Fußnote g wird Z 12 der BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt.

Kohlenwasserstoff-Index: Der Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe wird durch den Parameter Kohlenwasserstoff-Index unter Beibehaltung der derzeitigen Werte der Emissionsbegrenzung ersetzt, da der Einsatz des Freons R113 für die Bestimmung der Summe der Kohlenwasserstoffe verboten ist. Eine Ersatzmethode Summe der Kohlenwasserstoffe mit einem ähnlichen, nicht ozonabbauenden Freon hat in Vorversuchen andere Werte als die Originalmethode ergeben. Da der Einsatz von Freonen auch im Labor grundsätzlich vermieden bzw. eingeschränkt werden sollte, wird auf den Kohlenwasserstoff-Index umgestellt, der bereits seit längerem in Deutschland und der Schweiz im Einsatz ist.